

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 751.

Inhalt: Begehung der Landesgrenze betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. April 1910,

die Begehung der Landesgrenze betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird auf Grund einer mit den Regierungen der Nachbarstaaten getroffenen Vereinbarung hierdurch folgendes bestimmt:

Die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. April 1901 (Gesetzl. Bd. XXIV, S. 283) alle zwei Jahre - in den Jahren mit geraden Zahlen durch die Gemeindevorstände bezüglich Revierförsterbeamten vorzunehmende Begehung der Landesgrenzen hat künftig statt am 1. Mai am ersten Dienstag nach dem 1. Mai zu erfolgen. Im übrigen behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Gera, den 28. April 1910.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.

v. Hinüber.

Ausgegeben am 1. Mai 1910.